

Berlin, 01.10.2024

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Vorbemerkung

In der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) organisieren sich bundesweit Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte aller Schulformen sowie Menschen aus Weiterbildung, Erwachsenenbildung und den Bereichen Hochschule und Forschung.

Die GEW ist die Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und organisiert Kolleg*innen aus der gesamten Bildungskette. Gerechte Bildungs- und Teilhabechancen für jedes Kind und für jeden jungen Menschen in unserem Land sind unsere gelebten pädagogischen und humanistischen Grundüberzeugungen.

Allgemeine Bewertung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) Stellung nehmen zu können. Unser Dank gilt auch dem zuvor stattgefundenen Dialog- und Arbeitsprozess, bei welchem eine breit aufgefächerte Diskussion zur Entwicklung und Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze für die angestrebte inklusive Lösung ermöglicht wurde. Als GEW möchten wir uns im Zuge der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin einbringen und die anstehenden Prozesse kritisch-konstruktiv begleiten.

Die GEW begrüßt ausdrücklich, dass der lang erwartete Entwurf des Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) nun vorliegt und damit die dritte Phase der sogenannten „Inklusiven Lösung“ zur Diskussion steht. Diese sieht vor, dass die öffentliche Jugendhilfe künftig für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer bestehenden oder drohenden Behinderung, die vorrangige Zuständigkeit übernimmt. Das IKJHG verfolgt das Ziel, das bereits 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) konkret umzusetzen und die notwendigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Kernanliegen ist es, Erziehungshilfen und Eingliederungshilfen für junge Menschen zu einheitlichen Leistungen in den Bereichen Förderung, Erziehung und Teilhabe zusammenzuführen.

Darüber hinaus sollen durch die Weiterentwicklung der Erziehungshilfen nicht nur die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe gesteigert, sondern auch effizientere und passgenauere Angebote ermöglicht werden. Als GEW begrüßen wir, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein tragfähiger Kompromiss zur Umsetzung der dritten Stufe erarbeitet wurde, welcher die Überwindung der Trennung zwischen den beiden Systemen ermöglichen und die essentiellen Zuständigkeitsfragen klären soll.

Kritisch muss hier jedoch angemerkt werden, dass die im Entwurf definierte Altersgrenze zum Wechsel der Zuständigkeiten aus dem SGB VIII in die Eingliederungshilfe, einen großen Einschnitt für die Betroffenen und eine intensivere Auseinandersetzung der zuständigen Kolleg*innen in der Kooperation zwischen Einrichtungen und Eingliederungshilfe bedeuten kann.

Bewertung einzelner Felder

Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe

Die GEW begrüßt den Vorstoß, dem im Entwurf aufgeführten Begriff der „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ zu nutzen, um für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe eine gemeinsame Klammer zu schaffen.

§ 10 SGB VIII – Verfahrenslotsen

Die Entfristung der **Verfahrenslotsen** wird begrüßt, da sie sich als effektives Instrument erwiesen haben. Die AGJ fordert eine stärkere Berichts- und Beratungspflicht gegenüber den Jugendämtern, um die Belange der Leistungsberechtigten besser zu berücksichtigen.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII - Anspruchsgrundlage für Hilfe zur Erziehung

Die GEW unterstützt die Anpassungen, bedauert jedoch, dass der Anspruch nur auf Jugendliche ausgeweitet wird, die Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses erhalten. Es wird daher empfohlen, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Hilfeart einen Anspruch erhalten sollten.

§ 27 Abs. 3 bis 3b SGB VIII - Anspruchsgrundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Neuregelung der Eingliederungshilfe wird begrüßt, jedoch sollte die Formulierung vereinfacht und präzisiert werden. Die AGJ fordert, dass das Präventionsparadigma stärker berücksichtigt wird, um frühzeitige Unterstützung sicherzustellen und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

§ 38 bis 38d SGB VIII – Hilfe und Leistungsplanungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Die GEW erkennt die Sinnhaftigkeit hinter der Regelung, dass bereits vorhandene Gutachten und ärztliche Stellungnahmen bei der Bedarfsfeststellung berücksichtigt werden, um **Mehrbelastung** der Betroffenen zu vermeiden. Die Regelung, dass die Person, die ein Gutachten erstellt, nicht mit der Leistungserbringung beauftragt werden soll, wird kritisiert, da dies den Fachkräftemangel verschärfen und die gut gemeinte Intention so nicht umgesetzt werden könnte.

§ 109 SGB VIII – Übergangsregelung

Der Entwurf sieht klare **Übergangsregelungen** vor, die sicherstellen sollen, dass während der Umstellung keine Versorgungslücken entstehen. Die GEW fordert eine begleitende Unterstützung des Prozesses durch den Bund, z. B. in Form von Fortbildungsprogrammen und rechtlichen Auslegungshilfen.

Fazit

Das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (**IKJHG**) markiert einen entscheidenden Wendepunkt in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, indem es den Grundstein für ein inklusives System legt, das den Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Die GEW erkennt das Potenzial des Gesetzesentwurfes, fordert jedoch, dass politische, gesellschaftliche und fachliche Maßnahmen Hand in Hand gehen, um die Reformziele zu erreichen. Ohne eine konsequente Weiterentwicklung und Begleitung könnte das Gesetz hinter den Erwartungen zurückbleiben. Es ist aus Sicht der GEW deshalb entscheidend, dass ausreichend qualifiziertes Fachpersonal bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung steht. Der Fachkräftemangel betrifft dabei nicht nur die freien Träger der Jugendhilfe, sondern ebenso die öffentlichen Träger, insbesondere Jugendämter und Allgemeine Soziale Dienste. Die tatsächlichen Auswirkungen hängen daher stark von der Umsetzung durch die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Als Bildungsgewerkschaft sehen wir den im Entwurf enthaltenen Landesrechtsvorbehalt mit gleichzeitigem Verständnis und Sorge. Dieser hat das Potenzial zu erheblichen Unterschieden in der Interpretation und Anwendung der neuen Regelungen in den verschiedenen Bundesländern zu führen. Diese föderale Fragmentierung stellt eine klare Herausforderung für die praktische Umsetzung dar. Besonders problematisch ist dies, weil Fachkräfte gezwungen sein werden, sich ständig mit den regionalen Spezifika der Auslegung auseinanderzusetzen, was zu einer zusätzlichen Belastung und Verunsicherung in der Praxis führen kann. Für die GEW ist es inakzeptabel, dass durch diese föderale Uneinheitlichkeit möglicherweise unterschiedliche Standards in der Qualität der Hilfen für Kinder und Jugendliche entstehen. Eine gerechte und gleichwertige Unterstützung darf nicht davon abhängen, in welchem Bundesland ein Kind lebt. Es bedarf daher klarer bundesweiter Vorgaben, um die angestrebte Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe einheitlich und auf hohem Niveau sicherzustellen. Ohne eine solche Harmonisierung besteht die Gefahr, dass soziale Ungleichheit zwischen den Ländern weiter verstärkt, anstatt überwunden wird.

Die GEW appelliert daher an die Verantwortlichen, das Gesetz zu verabschieden und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die verbleibenden **offenen Baustellen** angegangen werden. Zudem schlägt die GEW vor, dass nach den Übergangsregelungen im Entwurf des IKJHG ab 2029 weitere Analysen und Erhebungen verlässlich implementiert und durchgeführt werden. Sie sind Voraussetzung, um Entwicklungen des Bedarfs für Eingliederungshilfen für junge Menschen verlässlich zu ermitteln. Um die Qualität der inklusiven Leistungen zu sichern, muss eine ausreichende Finanzierung gewährleistet sein. Eine transparente Kostenabschätzung aller Leistungen des IKJHG sind dafür die Voraussetzung. Nur so kann die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ihre transformative Kraft entfalten und zu einem nachhaltigen Wandel im deutschen Sozialsystem führen – zugunsten aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen.

Ansprechpartnerin

Doreen Siebernik

GEW Hauptvorstand

Leiterin des OB Jugendhilfe und Sozialarbeit

GEW Hauptstadtbüro

Wallstraße 68 | 10179 Berlin

doreen.siebernik@gew.de